

24.07.17 / Etappensieg vor dem VG Lüneburg im Eilverfahren

Montag, 24. Juli 2017

Verwaltungsgericht Lüneburg entscheidet über Eilanträge von Spielhallenbetreiber

Die unter anderem für das Glücksspielrecht zuständige 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Lüneburg hat über Anträge von Spielhallenbetreibern auf Eilrechtsschutz gegen die behördliche Ablehnung von seit dem 1. Juli 2017 erforderlichen glücksspielrechtlichen Erlaubnisse entschieden.

.....

Die Kammer hat bis zum 17. Juli 2017 über 43 Anträge entschieden. Soweit die Verfahren ein Losverfahren zwischen personenverschiedenen Betreibern von Spielhallen an verschiedenen Standorten unter Unterschreitung des Mindestabstands zum Gegenstand hatten, wurde den Anträgen der Spielhallenbetreiber stattgegeben. Die von den Behörden als ungeeignet abgelehnten sachlichen Kriterien hätten bei der Auswahl der Spielhalle, deren Betrieb fortgeführt habe werden dürfen, herangezogen werden können und müssen. Ein Losverfahren könne nur dann als "ultima ratio" in Betracht kommen, wenn sich die Spielhallen bei Berücksichtigung sachlicher Kriterien, wie etwa der persönlichen Zuverlässigkeit, des Standortes oder des Zeitpunktes der gewerberechlichen Erlaubnis, als gleichrangig erweisen würden.

.....

weiter:

<https://www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/verwaltungsgericht-lueneburg-entscheidet-ueber-eilantraege-von-spielhallenbetreiber-155698.html>